

Geschäftsverzeichnisnr. 5623
Entscheid Nr. 29/2014 vom 13. Februar 2014

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung der Artikel 7 bis 9 des Dekrets der Wallonischen Region vom 17. Juli 2008 über einige Genehmigungen, für die zwingende Gründe des Allgemeininteresses vorliegen, erhoben von Jean-Luc Abad Gonzalez und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten J. Spreutels, dem emeritierten Präsidenten M. Bossuyt gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Moerman, E. Derycke und P. Nihoul, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 2. April 2013 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 4. April 2013 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben infolge des Entscheids des Gerichtshofes Nr. 144/2012 vom 22. November 2012 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. Januar 2013) Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 7 bis 9 des Dekrets der Wallonischen Region vom 17. Juli 2008 « über einige Genehmigungen, für die zwingende Gründe des Allgemeininteresses vorliegen »: Jean-Luc Abad Gonzalez, wohnhaft in 6040 Charleroi (Jumet), rue Saint-Ghislain 88, Jacques Abrassart und Thérèse Fobelets, wohnhaft in 6043 Charleroi (Ransart), rue René Delhaize 132, Anne-Marie Dubay, wohnhaft in 6040 Charleroi (Jumet), rue Emile Ruiters 5, Jacques Dussart und Claire Descamps, wohnhaft in 6040 Charleroi (Jumet), rue du Carrosse 13A, Aurore Dussart, wohnhaft in 6200 Châtelineau, rue Saint-Géry 17, Andrée Gille, wohnhaft in 6043 Charleroi (Ransart), rue Tayant 25, Philippe Houioux und Catherine Bergere, handelnd in ihrem eigenen Namen und in ihrer Eigenschaft als gesetzliche Vertreter ihrer Kinder Guillaume Houioux und Delphine Houioux, wohnhaft in 6044 Charleroi (Roux), rue des Cloutiers 37, Grégoire Stassin und Augusta Righetti, wohnhaft in 6043 Charleroi (Ransart), rue d'Heppignies 29, Roland Tambuyser und Jacqueline Collard, handelnd in ihrem eigenen Namen und in ihrer Eigenschaft als gesetzliche Vertreter ihres Sohnes Luc Tambuyser, wohnhaft in 6040 Charleroi (Jumet), rue de Saint-Quentin 3, Nadine Dartois, wohnhaft in 6040 Charleroi (Jumet), rue Docteur Picard 27, Thierry Tondeleir, wohnhaft in 6041 Charleroi (Gosselies), rue du Carrosse 14, handelnd in seinem eigenen Namen und in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter seines Sohnes Thomas Tondeleir, Françoise Gomé und Axel Bodson, Chloé Bodson, Julie Bodson und Maxime Bodson, wohnhaft in 6040 Charleroi (Jumet), rue du Masy 33, Robin Bodson, wohnhaft in 6044 Charleroi (Roux), rue de Marchienne 47, Jean Verhoeven, wohnhaft in 6043 Charleroi (Ransart), chaussée de Gosselies 28, Elda Nicolodi, wohnhaft in 6040 Charleroi (Jumet), rue Edouard Anseele 66B, Patrick Cordier und Jocelyne Baudet, wohnhaft in 6040 Charleroi (Jumet), rue aux Fauvettes 5, Ghislain Schotsmans, wohnhaft in 6040 Charleroi, rue de l'Industrie 10, Florine Hagon, wohnhaft in 6040 Charleroi (Jumet), rue Mon Plaisir 22, André Gilliard, wohnhaft in 6040 Charleroi (Jumet), rue du Carrosse 14, Gérardo Pontin und Dominique Cavillot, handelnd in ihrem eigenen Namen und in ihrer Eigenschaft als gesetzliche Vertreter ihres Sohnes Alessio Pontin, Bartholoméo Pontin und Aldolino Pontin, wohnhaft in 6230 Pont-à-Celles, rue de la Liberté 76, Christian Anciaux, wohnhaft in 6220 Fleurus (Wangenies), rue du Bosquet 80, André Tobie und Françoise Overlo, wohnhaft in 6041 Charleroi (Gosselies), rue de Jumet 108, Léon L'Hoir, wohnhaft in 6043 Charleroi (Ransart), place Delhaize 6, und Bernard Page, wohnhaft in 6043 Charleroi (Ransart), rue René Delhaize 47.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 8. Januar 2014

- haben die referierenden Richter P. Nihoul und E. De Groot Bericht erstattet,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. Rechtliche Würdigung

(...)

In Bezug auf das angefochtene Dekret

B.1. Die Artikel 7 bis 9 des Dekrets der Wallonischen Region vom 17. Juli 2008 « über einige Genehmigungen, für die zwingende Gründe des Allgemeininteresses vorliegen » bestimmen:

« Art. 7. Die nachfolgende Genehmigung, für die zwingende Gründe des Allgemeininteresses erwiesen sind, wird ratifiziert:

- betreffend die Handlungen und Arbeiten zur Einrichtung der Infrastrukturen und Empfangsgebäude der regionalen Flughäfen, die Städtebaugenehmigung vom 16. September 2003, die der beauftragte Beamte der Generaldirektion der Raumordnung, des Wohnungswesens und des Erbes in Charleroi der SOWAER erteilt hat im Hinblick auf die Ausführung der Arbeiten zur Überwölbung des Tintia und zur Veränderung des Bodenreliefs des nordöstlichen Bereichs der Flughafenzonen.

Art. 8. Die nachfolgende Genehmigung, für die zwingende Gründe des Allgemeininteresses erwiesen sind, wird ratifiziert:

- betreffend die Handlungen und Arbeiten zur Einrichtung der Infrastrukturen und Empfangsgebäude der regionalen Flughäfen, der Ministerialerlass vom 25. August 2005 über die Umweltgenehmigung, die der SOWAER für den Flughafen Charleroi-Brüssel Süd erteilt worden ist (Flughafengebäude (3 000 000 Fluggäste/Jahr), Pkw-Parkplätze (1 600 Bodenstellplätze und 1 000 Etagenstellplätze) Zufahrtswege zu diesen Parkplätzen, Wasserstraßen, Flugzeugstellplätze in Verbindung mit den Flughafengebäuden, Abwasserkläranlage, technische Gebäude, Kraftstofflager (für die Lagerung von 2 420 m³ Kerosin und 30 m³ Kraftstoff für Kraftfahrzeuge).

Art. 9. Die nachfolgende Genehmigung, für die zwingende Gründe des Allgemeininteresses erwiesen sind, wird ratifiziert:

- betreffend die Handlungen und Arbeiten zur Einrichtung der Infrastrukturen und Empfangsgebäude der regionalen Flughäfen, der Ministerialerlass vom 27. Juli 2005 über die Umweltgenehmigung, die der SOWAER für den Flughafen Charleroi-Brüssel Süd erteilt worden ist ».

In Bezug auf die Zulässigkeit ratione temporis

B.2.1. Eingereicht wurde die Nichtigkeitsklage aufgrund von Artikel 4 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, der bestimmt:

« Eine neue Frist von sechs Monaten für die Einreichung einer Klage auf Nichtigerklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel wird dem Ministerrat, der Regierung einer Gemeinschaft oder einer Region, den Präsidenten der gesetzgebenden Versammlungen auf Antrag von zwei Dritteln ihrer Mitglieder oder jeglicher natürlichen oder juristischen Person, die ein Interesse nachweist, gewährt, wenn der Verfassungsgerichtshof auf eine Vorabentscheidungsfrage hin erklärt hat, dass dieses Gesetz, dieses Dekret oder diese in Artikel 134 der Verfassung erwähnte Regel gegen eine in Artikel 1 erwähnte Regel oder gegen einen in Artikel 1 erwähnten Verfassungsartikel verstößt. Die Frist läuft entweder ab dem Datum der Notifizierung des durch den Verfassungsgerichtshof erlassenen Entscheids je nach Fall an den Premierminister oder an die Präsidenten der Regierungen oder an die Präsidenten der gesetzgebenden Versammlungen oder ab dem Datum der Veröffentlichung des Entscheids im *Belgischen Staatsblatt* ».

B.2.2. In seinem Entscheid Nr. 144/2012 vom 22. November 2012 hat der Gerichtshof für Recht erkannt, dass die in B.1 wiedergegebenen Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 2 des am 25. Juni 1998 unterzeichneten Übereinkommens von Aarhus « über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten » und mit Artikel 1 Absatz 5 und Artikel 10a der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 « über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten » (nunmehr Artikel 2 Absatz 4 und Artikel 11 der Richtlinie 2011/92/EU des Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 « über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten ») verstoßen.

Dieser Entscheid wurde im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. Januar 2013 veröffentlicht.

B.2.3. Die Klage ist zulässig *ratione temporis*.

Zur Hauptsache

B.3. Der Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 2 des am 25. Juni 1998 unterzeichneten Übereinkommens von Aarhus « über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in

Umweltangelegenheiten » und mit Artikel 1 Absatz 5 und Artikel 10a der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 « über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten » (nunmehr Artikel 2 Absatz 4 und Artikel 11 der Richtlinie 2011/92/EU des Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 « über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten »).

B.4.1. Aufgrund von Artikel 142 der Verfassung und Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof ist der Gerichtshof befugt, die Übereinstimmung von Gesetzesnormen mit den Regeln der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen sowie ihre Vereinbarkeit mit den Artikeln von Titel II « Die Belgier und ihre Rechte » und den Artikeln 170, 172 und 191 der Verfassung zu kontrollieren.

Daraus ergibt sich, dass der Gerichtshof insbesondere befugt ist zu prüfen, ob der Dekretgeber die in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung bezüglich des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung enthaltenen Garantien missachtet hat. Der Gerichtshof ist ebenfalls befugt, bei der Kontrolle der Gesetzesnormen anhand der vorerwähnten Referenznormen zu prüfen, ob die seiner Kontrolle unterbreiteten Bestimmungen mit den Normen des internationalen Rechts und des europäischen Rechts, die für Belgien verbindlich sind und deren Verletzung in Verbindung mit den vorerwähnten Verfassungsbestimmungen geltend gemacht wird, wie im vorliegenden Fall Artikel 3 Absatz 9 und Artikel 9 Absätze 2 bis 4 des Übereinkommens von Aarhus und Artikel 10a der Richtlinie 85/337/EWG.

B.4.2. Artikel 3 Absatz 9 des Übereinkommens von Aarhus bestimmt:

« Im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen dieses Übereinkommens hat die Öffentlichkeit Zugang zu Informationen, die Möglichkeit, an Entscheidungsverfahren teilzunehmen, und Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, ohne dabei wegen Staatsangehörigkeit, Volkszugehörigkeit oder Wohnsitz benachteiligt zu werden; eine juristische Person darf nicht aufgrund ihres eingetragenen Sitzes oder aufgrund des tatsächlichen Mittelpunkts ihrer Geschäftstätigkeit benachteiligt werden ».

B.4.3. Artikel 9 Absätze 2 bis 4 desselben Übereinkommens bestimmt:

« (2) Jede Vertragspartei stellt im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicher, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit,

(a) die ein ausreichendes Interesse haben oder alternativ

(b) eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern das Verwaltungsprozessrecht einer Vertragspartei dies als Voraussetzung erfordert,

Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht und/oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten, für die Artikel 6 und - sofern dies nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht vorgesehen ist und unbeschadet des Absatzes 3 - sonstige einschlägige Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten.

Was als ausreichendes Interesse und als Rechtsverletzung gilt, bestimmt sich nach den Erfordernissen innerstaatlichen Rechts und im Einklang mit dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit im Rahmen dieses Übereinkommens einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren. Zu diesem Zweck gilt das Interesse jeder nichtstaatlichen Organisation, welche die in Artikel 2 Nummer 5 genannten Voraussetzungen erfüllt, als ausreichend im Sinne des Buchstaben a. Derartige Organisationen gelten auch als Träger von Rechten, die im Sinne des Buchstaben b verletzt werden können.

Absatz 2 schließt die Möglichkeit eines vorangehenden Überprüfungsverfahrens vor einer Verwaltungsbehörde nicht aus und lässt das Erfordernis der Ausschöpfung verwaltungsbehördlicher Überprüfungsverfahren vor der Einleitung gerichtlicher Überprüfungsverfahren unberührt, sofern ein derartiges Erfordernis nach innerstaatlichem Recht besteht.

(3) Zusätzlich und unbeschadet der in den Absätzen 1 und 2 genannten Überprüfungsverfahren stellt jede Vertragspartei sicher, dass Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen.

(4) Zusätzlich und unbeschadet des Absatzes 1 stellen die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Verfahren angemessenen und effektiven Rechtsschutz und, soweit angemessen, auch vorläufigen Rechtsschutz sicher; diese Verfahren sind fair, gerecht, zügig und nicht übermäßig teuer. Entscheidungen nach diesem Artikel werden in Schriftform getroffen oder festgehalten. Gerichtsentscheidungen und möglichst auch Entscheidungen anderer Stellen sind öffentlich zugänglich ».

B.4.4. Artikel 10a der vorerwähnten Richtlinie 85/337/EWG bestimmte:

«Die Mitgliedstaaten stellen im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicher, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit, die

a) ein ausreichendes Interesse haben oder alternativ

b) eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern das Verwaltungsverfahrensrecht bzw. Verwaltungsprozessrecht eines Mitgliedstaats dies als Voraussetzung erfordert,

Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten, für die die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Öffentlichkeitsbeteiligung gelten.

Die Mitgliedstaaten legen fest, in welchem Verfahrensstadium die Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen angefochten werden können.

Was als ausreichendes Interesse und als Rechtsverletzung gilt, bestimmen die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren. Zu diesem Zweck gilt das Interesse jeder Nichtregierungsorganisation, welche die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt, als ausreichend im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a) dieses Artikels. Derartige Organisationen gelten auch als Träger von Rechten, die im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b) dieses Artikels verletzt werden können.

Dieser Artikel schließt die Möglichkeit eines vorausgehenden Überprüfungsverfahrens bei einer Verwaltungsbehörde nicht aus und lässt das Erfordernis einer Ausschöpfung der verwaltungsbehördlichen Überprüfungsverfahren vor der Einleitung gerichtlicher Überprüfungsverfahren unberührt, sofern ein derartiges Erfordernis nach innerstaatlichem Recht besteht.

Die betreffenden Verfahren werden fair, gerecht, zügig und nicht übermäßig teuer durchgeführt.

Um die Effektivität dieses Artikels zu fördern, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Öffentlichkeit praktische Informationen über den Zugang zu verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Überprüfungsverfahren zugänglich gemacht werden ».

B.4.5. Die Richtlinie 85/337/EWG wurde durch Artikel 14 der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 « über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten » aufgehoben. Artikel 11 dieser Richtlinie übernimmt jedoch im Wesentlichen den Inhalt von Artikel 10a der vorerwähnten Richtlinie 85/337/EWG, indem er bestimmt:

«(1) Die Mitgliedstaaten stellen im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicher, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit, die

a) ein ausreichendes Interesse haben oder alternativ

b) eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern das Verwaltungsverfahrensrecht bzw. Verwaltungsprozessrecht eines Mitgliedstaats dies als Voraussetzung erfordert,

Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen

oder Unterlassungen anzufechten, für die die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Öffentlichkeitsbeteiligung gelten.

(2) Die Mitgliedstaaten legen fest, in welchem Verfahrensstadium die Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen angefochten werden können.

(3) Was als ausreichendes Interesse und als Rechtsverletzung gilt, bestimmen die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren. Zu diesem Zweck gilt das Interesse jeder Nichtregierungsorganisation, welche die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt, als ausreichend im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a dieses Artikels. Derartige Organisationen gelten auch als Träger von Rechten, die im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b dieses Artikels verletzt werden können.

(4) Dieser Artikel schließt die Möglichkeit eines vorausgehenden Überprüfungsverfahrens bei einer Verwaltungsbehörde nicht aus und lässt das Erfordernis einer Ausschöpfung der verwaltungsbehördlichen Überprüfungsverfahren vor der Einleitung gerichtlicher Überprüfungsverfahren unberührt, sofern ein derartiges Erfordernis nach innerstaatlichem Recht besteht.

Die betreffenden Verfahren werden fair, gerecht, zügig und nicht übermäßig teuer durchgeführt.

(5) Um die Effektivität dieses Artikels zu fördern, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Öffentlichkeit praktische Informationen über den Zugang zu verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Überprüfungsverfahren zugänglich gemacht werden ».

B.5.1. Diese europäischen und internationalen Bestimmungen erfordern, dass die Rechtmäßigkeit der in ihren Anwendungsbereich fallenden Genehmigungen grundsätzlich zur Sache und hinsichtlich des befolgten Verfahrens durch ein Gericht oder irgendein anderes unabhängiges und unparteiisches Organ geprüft werden kann.

B.5.2. In seiner Entscheidung Nr. 30/2010 vom 30. März 2010 hat der Verfassungsgerichtshof den Gerichtshof der Europäischen Union zu der Auslegung befragt, die diesen Bestimmungen zu vermitteln ist.

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat in seinem Urteil vom 16. Februar 2012 (C-182/10, *Solvay u.a.*) Folgendes geantwortet:

« 45. Aus Art. 2 Nr. 2 in Verbindung mit den Art. 6 und 9 des Übereinkommens von Aarhus sowie aus Art. 1 Abs. 5 der Richtlinie 85/337 ergibt sich, dass weder dieses Übereinkommen noch diese Richtlinie auf Projekte Anwendung finden, die durch einen Gesetzgebungsakt genehmigt werden, der die in Randnr. 31 des vorliegenden Urteils aufgeführten Voraussetzungen erfüllt (vgl. Urteil *Boxus u.a.*, Randnr. 50).

46. In Bezug auf andere Projekte, d.h. diejenigen, die entweder durch eine Maßnahme ohne Gesetzescharakter oder durch einen Gesetzgebungsakt genehmigt werden, der diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ergibt sich bereits aus dem Wortlaut von Art. 9 Abs. 2 des Übereinkommens von Aarhus und Art. 10a der Richtlinie 85/337, dass die Staaten die Möglichkeit eines Überprüfungsverfahrens vorsehen müssen, mit dem die materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen, die vom Geltungsbereich des Art. 6 des Übereinkommens von Aarhus oder der Richtlinie 85/337 erfasst werden, vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle angefochten werden kann (vgl. Urteil *Boxus u.a.*, Randnr. 51).

47. Die Mitgliedstaaten verfügen aufgrund ihrer Verfahrensautonomie und vorbehaltlich der Einhaltung der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität über einen Gestaltungsspielraum bei der Durchführung von Art. 9 Abs. 2 des Übereinkommens von Aarhus und Art. 10a der Richtlinie 85/337. Insbesondere ist es, soweit die erwähnten Bestimmungen eingehalten worden sind, ihre Sache, festzulegen, welches Gericht oder welche auf gesetzlicher Grundlage geschaffene unabhängige und unparteiische Stelle für die Entscheidung über die Rechtsbehelfe im Sinne dieser Bestimmungen zuständig ist und nach welchen Verfahrensregeln zu entscheiden ist (vgl. Urteil *Boxus u.a.*, Randnr. 52).

48. Art. 9 des Übereinkommens von Aarhus und Art. 10a der Richtlinie 85/337 würden jedoch jegliche praktische Wirksamkeit verlieren, wenn der bloße Umstand, dass ein Projekt durch einen Gesetzgebungsakt genehmigt wurde, der nicht die in Randnr. 31 des vorliegenden Urteils aufgeführten Voraussetzungen erfüllt, dazu führen würde, dass Rechtsbehelfe im Sinne dieser Bestimmungen, mit denen die materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit des Projekts angefochten werden könnte, ausgeschlossen wären (vgl. Urteil *Boxus u.a.*, Randnr. 53) ».

B.5.3. Die in den Artikeln 7 bis 9 des angefochtenen Dekrets enthaltenen Bestätigungen verleihen einigen spezifischen Genehmigungen, die von den Verwaltungsbehörden erteilt wurden, rückwirkend Gesetzeskraft. Diese Bestimmungen haben somit zur Folge, dass dem Staatsrat die gegen diese Genehmigungen eingereichten Nichtigkeitsklagen entzogen werden. Nur der Verfassungsgerichtshof ist dafür zuständig, über eine gegen sie erhobene Klage auf Nichtigkeitserklärung oder einstweilige Aufhebung zu befinden.

Der Gerichtshof ist jedoch nicht befugt, eine erschöpfende materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Kontrolle von Handlungen auszuüben, die der Bestätigung oder Annahme der fraglichen Genehmigungen vorausgehen, selbst hinsichtlich der Regeln des internationalen und europäischen Rechts, die im Übereinkommen von Aarhus oder in der Richtlinie 85/337/EWG enthalten sind.

Auch wenn der Gerichtshof durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung darauf achtet, dass der Gesetzgeber seine Verpflichtung zur vorherigen Mitteilung an die Europäische Kommission einhält, kann er dann, wenn ein Verstoß gegen diese Verpflichtung hinsichtlich des Rechts der Europäischen Union einen fundamentalen Verfahrensfehler darstellt, nicht die ihm durch den

Verfassungsgeber und den Sondergesetzgeber erteilten Befugnisse über eine solche formelle Kontrolle hinaus ausdehnen und selbst die materielle Kontrolle der Einhaltung der in Umweltangelegenheiten geltenden Verfahrensregeln, die der Annahme des angefochtenen Gesetzgebungsaktes vorausgehen, ausüben.

B.5.4. Der Umfang der Kontrolle durch den Verfassungsgerichtshof kann folglich nicht demjenigen der Kontrolle durch den Staatsrat gleichgestellt werden, so dass die Zuständigkeit des Gerichtshofes, so wie sie sich aus der Verfassung und aus dem Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof ergibt, nicht ausreicht, um die Erfordernisse der gerichtlichen Kontrolle zu erfüllen, wenn die Projekte zum Anwendungsbereich des Übereinkommens von Aarhus und der Richtlinie 85/337/EWG gehören.

B.6.1. Die Kategorie von Bürgern, denen diese Genehmigungen einen Nachteil zufügen, wird also anders behandelt als die übrigen Bürger hinsichtlich der Rechtsprechungsgarantie, die durch Artikel 159 der Verfassung, Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention (insbesondere im Rahmen der durch ihre Artikel 6, 8 und 14 gewährleisteten Rechte) und durch Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat gewährt wird, da diese Genehmigungen nicht mehr Gegenstand einer Nichtigkeitsklage vor einem Richter sein können, der - ebenso wie der Staatsrat - über eine Kontrollbefugnis verfügt, die sich sowohl auf den Inhalt der angefochtenen Genehmigung als auch auf das Verfahren vor ihrer Annahme erstreckt.

Ein solcher Behandlungsunterschied ist diskriminierend, außer wenn er auf einer rechtmäßigen Zielsetzung beruht und vernünftig gerechtfertigt ist.

B.6.2. In der Begründung des Dekretentwurfs wurde präzisiert:

« Die Zielsetzung des Entwurfs der Dekretsbestimmungen über regionale Genehmigungen besteht darin, dem Wallonischen Parlament die Bestätigung gewisser Genehmigungen zu ermöglichen, die durch den beauftragten Beamten oder gemeinsam durch den beauftragten Beamten und den technischen Beamten oder auf eine Klage hin durch die Regierung erteilt wurden. Seit mehreren Jahren ist nämlich ein wachsendes Interesse des Wallonischen Parlamentes an der Nachbearbeitung von Akten, die über das örtliche Interesse hinausgehen, zu beobachten. Zahlreiche parlamentarische Fragen und Interpellationen, die bezüglich des Standes der Untersuchung von Genehmigungsanträgen für verschiedene Projekte gestellt werden, belegen dies.

[...]

Wenn die Änderung des zuständigen Gerichts so zu verstehen wäre, dass sie einen Behandlungsunterschied zwischen Anrainern einführen würde, je nachdem, ob sie von einem gemeinrechtlichen Vorhaben oder einem Vorhaben, für das zwingende Gründe des Allgemeininteresses bestehen, betroffen wären - *quod non* -, würde dieser Unterschied durch den

objektiven Unterschied zwischen den Anträgen auf gemeinrechtliche Genehmigungen und den Anträgen auf Genehmigungen für diese Art von Vorhaben gerechtfertigt.

Vorhaben, für die es zwingende Gründe des Allgemeininteresses gibt, unterscheiden sich nämlich *per definitionem* von den gemeinrechtlichen Vorhaben, insofern es gemeinnützige Vorhaben sind. Es gibt nämlich objektive Kriterien, aufgrund deren ein Vorhaben gemeinnützig ist oder nicht, und die hinsichtlich der Wallonischen Region mit ihrer Beschaffenheit in Bezug auf Soziales, Wirtschaft, Energie, Mobilität, Erbe oder Umwelt zusammenhängen.

[...]

Die Regierung ist gewillt, das Wallonische Parlament in ihre Politik der nachhaltigen Entwicklung des wallonischen Gebiets einzubeziehen. Hierzu möchte sie die Rolle des Wallonischen Parlaments in Bezug auf die Entscheidungsfindung für Vorhaben nicht auf die Möglichkeit von parlamentarischen Fragen und Interpellationen beschränken. Es gilt, das Wallonische Parlament an der Entscheidungsfindung zu beteiligen, indem ihm die Befugnis zuerkannt wird, die Bestätigung erteilter Genehmigungen zu verweigern » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2007-2008, Nr. 805/1, SS. 1 bis 7).

Während der Diskussion im Ausschuss wurde ferner präzisiert:

« Man darf ebenfalls nicht vergessen, dass der eigentliche Zweck des Textes darin besteht, gewisse ‘ festgefahrene ’ Akten aus der Verfahrenssackgasse herauszunehmen; derzeit sind es 13, und morgen vielleicht mehr.

[...]

Hr. [...] bemerkt, dass eine Kluft besteht zwischen einerseits der in der Begründung dargelegten Zielsetzung und andererseits derjenigen, die aus den wiederholten Erklärungen des Ministers in den Medien hervorgeht, bei denen es im Wesentlichen darum geht, Klagen vor dem Staatsrat zu begrenzen. Hier ist eine enorme Scheinheiligkeit anzuprangern; man schrieb sogar in der Begründung: ‘ im Gegensatz zu dem, was der CWEDD (Wallonischer Umweltrat für nachhaltige Entwicklung) anführt, soll mit dem Textentwurf keine Verringerung der Anzahl Streitsachen angestrebt werden ’, während es überall in der Presse nur darum geht, Klagen zu vermeiden » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2007-2008, Nr. 805/5, SS. 10 und 16).

Ferner wurde hervorgehoben, dass das angefochtene Dekret « es ermöglichen sollte, in gewissen Akten wieder zu Gelassenheit zurückzufinden » (ebenda, S. 12), indem vermieden wird, dass « ausgehend vom CWATUPE-Dekret oder vom Umweltdekret Auslegungen durch das Gericht, das mit Klagen befasst wird, [...] das Allgemeininteresse gefährden ». So erachtete man es als notwendig, « dieses Ausufern des Verfahrens, wobei der Staatsrat die Dekrete auf extreme Weise auslegt, zu stoppen » (ebenda, S. 16).

Der Minister präzisierte ferner:

« [...] die Beschwerden betreffen weniger das Verfahren als vielmehr den Umstand, dass die Beschwerdeführer nicht wünschen, dass eine Genehmigung erteilt wird, dies aus Gründen, die mit ihrem persönlichen Interesse zusammenhängen. Er zitiert diesbezüglich das Beispiel des Tals der Hain und erklärt, dass der Beschwerdeführer nichts von einer Kläranlage wissen möchte und daher nach gleich welchen Gründen sucht, mit denen er deren Errichtung verhindern könnte. Er ist der Auffassung, dass es sich hier um einen Kampf handelt, in dem das private Interesse dem Allgemeininteresse gegenübersteht. Der Herr Minister erklärt, er könne die Genehmigung erteilen, doch das Parlament als natürlicher Vertreter des regionalen Interesses sei zweifellos am besten imstande, das Bestehen des regionalen Interesses zu bestätigen.

[...]

Der Herr Minister bittet seine Widersacher zu schwören, dass sie in Zukunft nie diesen Dekretentwurf nutzen würden, weil sie ihn nicht benötigen würden. Nach Auffassung des Ministers könne niemand solche Aussagen machen, da selbst Mandatsträger der Opposition an diesem Dekretentwurf interessiert seien, denn sie seien sich des NIMBY-Phänomens und der Tatsache bewusst, dass dem Allgemeininteresse der Vorrang vor dem privaten Interesse einer Person gegeben werden müsse » (ebenda, SS. 31-32).

B.6.3. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der Dekretgeber mit der Annahme des angefochtenen Dekrets bezweckte, die Parlamentarier an der Annahme gewisser Genehmigungen zu beteiligen, für die es zwingende Gründe des Allgemeininteresses gibt, um ihnen eine größere demokratische Legitimität zu verleihen und großen Bauvorhaben, die Gegenstand davon waren, eine bessere Rechtssicherheit zu bieten.

B.7. Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens von Aarhus bestimmt, dass Gremien oder Einrichtungen, die in gerichtlicher oder gesetzgebender Eigenschaft handeln, keinen « Behörden » im Sinne des Übereinkommens gleichzusetzen sind.

Artikel 1 Absatz 5 der vorerwähnten Richtlinie 85/337/EWG bestimmte:

« Diese Richtlinie gilt nicht für Projekte, die im Einzelnen durch einen besonderen einzelstaatlichen Gesetzgebungsakt genehmigt werden, da die mit dieser Richtlinie verfolgten Ziele einschließlich des Ziels der Bereitstellung von Informationen im Wege des Gesetzgebungsverfahrens erreicht werden ».

In Artikel 1 Absatz 4 der vorerwähnten Richtlinie 2011/92/EU wird diese Bestimmung übernommen.

B.8.1. Vom Verfassungsgerichtshof zu der Tragweite von Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens von Aarhus und Artikel 1 Absatz 5 der Richtlinie 85/337/EWG befragt, hat der Gerichtshof der Europäischen Union Folgendes erkannt:

« 30. Nach Art. 1 Abs. 5 der Richtlinie 85/337 gilt diese Richtlinie für ein Projekt nicht, wenn ihre Ziele einschließlich des Ziels der Bereitstellung von Informationen im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens erreicht werden (vgl. Urteile vom 19. September 2000, *Linster*, C-287/98, *Slg.* 2000, I-6917, Randnr. 51, und *Boxus u.a.*, Randnr. 36).

31. Diese Bestimmung macht den Ausschluss eines Projekts vom Geltungsbereich der Richtlinie 85/337 von zwei Voraussetzungen abhängig. Zum einen muss das Projekt im Einzelnen durch einen besonderen Gesetzgebungsakt genehmigt werden; zum anderen müssen die Ziele der Richtlinie einschließlich des Ziels der Bereitstellung von Informationen im Wege des Gesetzgebungsverfahrens erreicht werden (vgl. Urteile vom 16. September 1999, *WWF u.a.*, C-435/97, *Slg.* 1999, I-5613, Randnr. 57, und *Boxus u.a.*, Randnr. 37).

32. Die erste Voraussetzung beinhaltet zunächst, dass das Projekt durch einen besonderen Gesetzgebungsakt genehmigt wird. Dazu ist festzustellen, dass die Begriffe ‘Projekt’ und ‘Genehmigung’ in Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 85/337 definiert sind. Daher kann ein Gesetzgebungsakt, durch den ein Projekt genehmigt wird, nur dann in den Geltungsbereich von Art. 1 Abs. 5 dieser Richtlinie fallen, wenn es sich um einen besonderen Akt handelt, der die gleichen Merkmale wie eine solche Genehmigung aufweist. Insbesondere muss er dem Projektträger das Recht zur Durchführung des Projekts verleihen (vgl. Urteile *WWF u.a.*, Randnr. 58, und *Boxus u.a.*, Randnr. 38).

33. Das Projekt muss außerdem im Einzelnen, also hinreichend genau und abschließend, genehmigt werden, so dass der Gesetzgebungsakt, durch den es genehmigt wird, wie eine Genehmigung alle für die Umweltverträglichkeitsprüfung erheblichen, vom Gesetzgeber berücksichtigten Punkte des Projekts umfassen muss (vgl. Urteile *WWF u.a.*, Randnr. 59, und *Boxus u.a.*, Randnr. 39). Der Gesetzgebungsakt muss daher erkennen lassen, dass die Zwecke der Richtlinie 85/337 bei dem betreffenden Projekt erreicht wurden (vgl. Urteile *Linster*, Randnr. 56, und *Boxus u.a.*, Randnr. 39).

34. Demnach wird ein Projekt nicht im Sinne von Art. 1 Abs. 5 der Richtlinie 85/337 im Einzelnen durch einen Gesetzgebungsakt genehmigt, wenn dieser nicht die zur Prüfung der Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt erforderlichen Angaben enthält oder den Erlass anderer Akte erfordert, damit der Projektträger das Recht zur Durchführung des Projekts erhält (vgl. Urteile *WWF u.a.*, Randnr. 62, *Linster*, Randnr. 57, und *Boxus u.a.*, Randnr. 40).

35. Was die zweite Voraussetzung betrifft, ist es nach ihrem Art. 2 Abs. 1 wesentliches Ziel der Richtlinie 85/337, dass Projekte, bei denen u.a. aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standorts mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, vor Erteilung der Genehmigung einer Prüfung in Bezug auf ihre Umweltauswirkungen unterzogen werden (vgl. Urteile *Linster*, Randnr. 52, und *Boxus u.a.*, Randnr. 41).

36. Nach dem sechsten Erwägungsgrund der Richtlinie 85/337 hat die Prüfung zudem anhand sachgerechter Angaben des Projektträgers zu erfolgen, die gegebenenfalls von den Behörden und der Öffentlichkeit ergänzt werden können, die möglicherweise von dem Projekt

betroffen sind (vgl. Urteile *WWF u.a.*, Randnr. 61, *Linster*, Randnr. 53, und *Boxus u.a.*, Randnr. 42).

37. Folglich muss der Gesetzgeber zum Zeitpunkt der Genehmigung des Projekts über ausreichende Angaben verfügen. Nach Art. 5 Abs. 3 und Anhang IV der Richtlinie 85/337 umfassen die Angaben, die der Projektträger vorzulegen hat, mindestens eine Beschreibung des Projekts nach Standort, Art und Umfang, eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie die notwendigen Angaben zur Feststellung und Beurteilung der Hauptauswirkungen, die das Projekt voraussichtlich auf die Umwelt haben wird (vgl. Urteile *Linster*, Randnr. 55, und *Boxus u.a.*, Randnr. 43).

38. In Anbetracht der Besonderheiten der Verfahren zur Genehmigung eines Plans in mehreren Stufen steht die Richtlinie 85/337 der Genehmigung eines Projekts durch zwei Maßnahmen des nationalen Rechts nicht entgegen; diese werden zusammen als eine Genehmigung im Sinne ihres Art. 1 Abs. 2 angesehen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 4. Mai 2006, *Kommission/Vereinigtes Königreich*, C-508/03, *Slg.* 2006, I-3969, Randnr. 102). Daher kann der Gesetzgeber beim Erlass der abschließenden Maßnahme zur Genehmigung eines Projekts Angaben verwenden, die im Rahmen eines vorherigen Verwaltungsverfahrens gesammelt worden sind (vgl. Urteil *Boxus u.a.*, Randnr. 44).

39. Das Vorhandensein eines solchen Verwaltungsverfahrens kann jedoch nicht dazu führen, dass ein Projekt als gemäß Art. 1 Abs. 5 der Richtlinie 85/337 im Einzelnen durch einen besonderen Gesetzgebungsakt genehmigt betrachtet werden kann, wenn dieser Gesetzgebungsakt nicht die beiden in Randnr. 31 des vorliegenden Urteils erwähnten Voraussetzungen erfüllt. Wie der Gerichtshof in Randnr. 45 des Urteils *Boxus u.a.* entschieden hat, kann ein Gesetzgebungsakt, mit dem lediglich ein bereits erlassener Verwaltungsakt 'ratifiziert' wird und der sich darauf beschränkt, zwingende Gründe des Allgemeininteresses anzuführen, ohne dass zuvor ein die Sachfragen betreffendes Gesetzgebungsverfahren durchgeführt wird, das es erlaubt, diese Voraussetzungen zu erfüllen, nicht als besonderer Gesetzgebungsakt im Sinne dieser Bestimmung betrachtet werden und genügt somit nicht, um ein Projekt vom Geltungsbereich der Richtlinie 85/337 auszuschließen.

40. Insbesondere kann ein Gesetzgebungsakt, der erlassen wird, ohne dass den Mitgliedern des gesetzgebenden Organs die in Randnr. 37 des vorliegenden Urteils erwähnten Angaben zur Verfügung gestanden hätten, nicht vom Geltungsbereich des Art. 1 Abs. 5 der Richtlinie 85/337 erfasst werden (vgl. Urteil *Boxus u.a.*, Randnr. 46).

41. Es ist Sache des nationalen Gerichts, festzustellen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Hierzu muss es sowohl den Inhalt des erlassenen Gesetzgebungsakts als auch das gesamte Gesetzgebungsverfahren, das zu seinem Erlass geführt hat, und insbesondere die vorbereitenden Arbeiten und die parlamentarischen Debatten berücksichtigen (vgl. Urteil *Boxus u.a.*, Randnr. 47).

[...]

43. Auf die zweite Frage ist daher zu antworten, dass Art. 2 Nr. 2 des Übereinkommens von Aarhus und Art. 1 Abs. 5 der Richtlinie 85/337 dahin auszulegen sind, dass von ihrem jeweiligen Geltungsbereich nur Projekte ausgeschlossen sind, die im Einzelnen durch einen besonderen Gesetzgebungsakt genehmigt worden sind, so dass die Ziele dieser Bestimmungen durch das

Gesetzgebungsverfahren erreicht worden sind. Es ist Sache des nationalen Gerichts, unter Berücksichtigung sowohl des Inhalts des erlassenen Gesetzgebungsakts als auch des gesamten Gesetzgebungsverfahrens, das zu seinem Erlass geführt hat, und insbesondere der vorbereitenden Arbeiten und der parlamentarischen Debatten zu prüfen, ob diese beiden Voraussetzungen erfüllt worden sind. In diesem Zusammenhang kann ein Gesetzgebungsakt, mit dem lediglich ein bereits erlassener Verwaltungsakt ‘ratifiziert’ wird und der sich darauf beschränkt, zwingende Gründe des Allgemeininteresses anzuführen, ohne dass zuvor ein die Sachfragen betreffendes Gesetzgebungsverfahren durchgeführt wird, das es erlaubt, diese Voraussetzungen zu erfüllen, nicht als besonderer Gesetzgebungsakt im Sinne dieser Bestimmung betrachtet werden und genügt daher nicht, um ein Projekt vom Geltungsbereich dieses Übereinkommens und dieser Richtlinie auszuschließen » (EuGH, 16. Februar 2012, C-182/10, *Solvay u.a.*, vorerwähnt).

B.8.2. Aus diesem Urteil geht hervor, dass der nationale Richter, um zu bestimmen, ob ein Projekt, das Gegenstand eines Gesetzgebungsaktes war, in den Anwendungsbereich der in Artikel 10a der Richtlinie 85/337/EWG vorgesehenen und in B.5.1 und B.5.2 in Erinnerung gerufenen Erfordernisse der materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen gerichtlichen Kontrolle fällt oder nicht, prüfen muss, ob das Projekt den Anwendungsbedingungen von Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens von Aarhus und von Artikel 1 Absatz 5 der vorerwähnten Richtlinie entspricht, so wie sie durch den Gerichtshof der Europäischen Union festgelegt worden sind.

Die Erfordernisse der gerichtlichen Kontrolle gelten nämlich nur in Bezug auf Projekte, die entweder durch eine Maßnahme ohne Gesetzescharakter oder durch einen Gesetzgebungsakt genehmigt werden, der die Voraussetzungen von Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens von Aarhus und von Artikel 1 Absatz 5 der vorerwähnten Richtlinie nicht erfüllt (EuGH, 16. Februar 2012, C-182/10, *Solvay u.a.*, Randnr. 46); die spezifischen Gesetzgebungsakte, die den Bedingungen des vorerwähnten Urteils *Solvay*, Randnr. 31, entsprechen, entgehen ihrerseits den vorerwähnten Erfordernissen der gerichtlichen Kontrolle.

B.8.3. Aus dem vorerwähnten Urteil *Solvay u.a.* geht hervor, dass zur Erfüllung der Bedingungen von Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens von Aarhus und von Artikel 1 Absatz 5 der vorerwähnten Richtlinie das Projekt an erster Stelle im Einzelnen, hinreichend genau und spezifisch durch einen Gesetzgebungsakt genehmigt werden muss, der die gleichen Merkmale wie eine Genehmigung aufweist und dem Projektleiter das Recht zur Durchführung des Projekts verleiht, wobei der Gesetzgeber alle für die Umweltverträglichkeitsprüfung erheblichen Punkte des Projekts berücksichtigt hat (EuGH, 16. Februar 2012, C-182/10, *Solvay u.a.*, Randnrn. 32-33).

Im Übrigen müssen die Ziele der Richtlinie hinsichtlich der Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere in Bezug auf die Bereitstellung von Informationen durch den Projektträger, die gegebenenfalls von den Behörden und der Öffentlichkeit ergänzt werden können, erreicht

werden; hierzu muss der Gesetzgeber zum Zeitpunkt der Genehmigung des Projekts über ausreichende Angaben verfügt haben, darunter mindestens (1) eine Beschreibung des Projekts nach Standort, Art und Umfang, (2) eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und soweit wie möglich ausgeglichen werden sollen, (3) die notwendigen Angaben zur Feststellung und Beurteilung der Hauptauswirkungen, die das Projekt voraussichtlich auf die Umwelt haben wird (EuGH, 16. Februar 2012, C-182/10, *Solvay u.a.*, Randnrn. 35-37).

Hierzu kann der Gesetzgeber Angaben verwenden, die im Rahmen eines vorherigen Verwaltungsverfahrens gesammelt worden sind (EuGH, 16. Februar 2012, C-182/10, *Solvay u.a.*, Randnr. 38), doch er darf nicht lediglich einen bereits erlassenen Verwaltungsakt « ratifizieren » und sich darauf beschränken, zwingende Gründe des Allgemeininteresses anzuführen, ohne dass zuvor ein die Sachfragen betreffendes Gesetzgebungsverfahren durchgeführt wird, das es erlaubt, diese Voraussetzungen zu erfüllen (EuGH, 16. Februar 2012, C-182/10, *Solvay u.a.*, Randnr. 39).

B.9. Auch wenn der Gerichtshof grundsätzlich nicht befugt ist, und sei es nur durch seine Kontrolle der Vereinbarkeit mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, das parlamentarische Verfahren zu prüfen, nach dessen Abschluss ein Gesetzgebungsakt ergangen ist, muss festgestellt werden, dass im vorliegenden Fall die Befugnis, « sowohl den Inhalt des erlassenen Gesetzgebungsakts als auch das gesamte Gesetzgebungsverfahren, das zu seinem Erlass geführt hat, und insbesondere die vorbereitenden Arbeiten und die parlamentarischen Debatten [zu] berücksichtigen » (EuGH, 16. Februar 2012, C-182/10, *Solvay u.a.*, Randnr. 41), sich aus der Notwendigkeit ergibt, den Anwendungsbereich der in B.5.1 und B.5.2 erwähnten Erfordernisse des Rechtes der Europäischen Union zu bestimmen.

Diese Kontrolle kann also weder einer materiellrechtlichen Kontrolle, noch einer verfahrensrechtlichen Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzesbestimmungen gleichgestellt werden, sondern stellt eine durch das Recht der Europäischen Union vorgeschriebene vorherige Prüfung der Einstufung des angefochtenen Gesetzgebungsaktes dar.

B.10.1. Wie der Gerichtshof in seiner Entscheid Nr. 30/2010 bemerkt hat, hat die Annahme der Artikel 5 bis 17 des angefochtenen Dekrets den Parlamentariern nur eine begrenzte Rolle verliehen. Aus den Vorarbeiten zum angefochtenen Dekret geht hervor, dass ihre Abstimmung nicht das Bestehen der strittigen Genehmigungen unabhängig von der vorgenommenen Bestätigung in Frage stellen konnte. Im Übrigen war es den Parlamentariern untersagt, eine neue Untersuchung des Antrags auf Genehmigung vorzunehmen oder diese abzuändern (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2007-2008, Nr. 805/5, S. 36). Sie wurden

lediglich gebeten, sich zum Bestehen eines « regionalen Interesses » oder eines « höheren Interesses » für die Wallonische Region zu äußern (ebenda, SS. 6 und 31).

Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass die Parlamentarier sich offensichtlich darauf beschränkt haben, die der Versammlung vorgelegten Projekte ohne weiteres zu « ratifizieren », so dass diese Bestimmungen, die weder den in B.5.1 und B.5.2 erwähnten Erfordernissen der gerichtlichen Kontrolle, noch den in B.7 in Erinnerung gerufenen Bedingungen eines spezifischen Gesetzgebungsaktes entsprechen, somit einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 1 Absatz 5 und 10a der Richtlinie 85/337/EWG beinhalten.

B.10.2. Diese Feststellung beeinträchtigt nicht das Bestehen eines Rechtes auf wirksame Beschwerde im Sinne von Artikel 10a der vorerwähnten Richtlinie 85/337/EWG oder von Artikel 11 der vorerwähnten Richtlinie 2001/92/EU, gegen die Genehmigungen, die Gegenstand einer Bestätigung durch Dekret waren oder gegebenenfalls sein konnten, denn, da die angefochtenen Artikel für nichtig zu erklären sind, obliegt es dem Staatsrat, die formelle und materielle Rechtmäßigkeit dieser Genehmigungen zu kontrollieren.

B.11. Der Klagegrund ist begründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erklärt die Artikel 7 bis 9 des Dekrets der Wallonischen Region vom 17. Juli 2008 über einige Genehmigungen, für die zwingende Gründe des Allgemeininteresses vorliegen, für nichtig.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. Februar 2014.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

J. Spreutels